Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 26. April 1826. Nr. 33.

Grundlinien zu einem allgemeinen kanonischen Recht. Von C. A. Eschenmayer, Professor in Tübingen. Daselbst im Verlage von Heinrich Laupp, 1825. XIV u. 202 S. 8.

In zwei Hauptrichtungen hat sich der wissenschaftliche Geist von jeher thätig gezeigt. Man kann sie die negative und positive nennen. Nach jener ist strenges Sichten und Abweisen des Unhaltbaren, nach dieser geschickte Verbindung des Tüchtigen und Wahren zu einem vestgegründeten Ganzen sein Hauptgeschäfft. Die wichtigsten Zweige der Wissenschaft haben diese Richtungen seiner Thätigkeit auch in unserer Zeit an sich mehr oder weniger erfahren, und Viele haben hiermit eine gänzliche Umgestaltung mit sich vornehmen lassen müssen. Nur Eine Wissenschaft ist hiervon ausgenommen, und das ist das Kirchenrecht. Trotz aller Versuche Einzelner, trotz der kräftigsten Aufforderungen ehrenwerther Männer, stehen wir hierin im Ganzen noch, wo wir vor fünfzig Jahren standen. Manche Ursachen mögen zu dieser Stagnation mitgewirkt haben. Sie aufzuzählen, ist nicht des Rec. Geschäfft. Ihm genügt, auf die Folgen dieses Stillstandes hinzuweisen, und somit zu bemerken, wie das wirkliche Kirchenrecht immer noch in die zwei unbefriedigenden Hälften zerfällt, wovon die eine einen Complex von Bestimmungen bildet, die größtentheils ihre Rechtfertigung nur in einer höchst zweifelhaften Verjährung finden, denen aber ein durchgreifendes kirchenrechtliches Princip gänzlich mangelt, während die andere, außer einem tüchtigen, gesunden, in Bibel und Vernunft begründeten Princive, beinahe nichts weiter enthält und aller consequenten Durchbildung ermangelt. Es ist klar, daß in jener die negative, in dieser die positive Macht des Geistes wirksam einschreiten müsse, wenn dem Übel gesteuert und das ersehnte Ziel errungen werden soll; eben so klar ist es, daß Sichtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen nur zum Beßten der katholischen, hingegen eine wahrhaft evangelische und somit auch vernünftige Durchführung, Entwickelung und Anwendung der anerkannten kirchenrechtlichen Principien nur zum Vortheile der protestantischen Kirche gereichen könne. Bei jenem negativen und bei diesem positiven Verfahren kommt nun nach des Rec. Dafürhalten Alles darauf an, daß die Fundamentalsätze vestgestellt werden, auf welchen das ganze Gebäude eines wirkl. Kirchenrechtes aufgeführt werden soll, oder mit anderen Worten; Alles kommt darauf an, daß ein consequent durchgeführtes Vernunftkirchenrecht als Basis des positiven aufgestellt und anerkannt werde. Die Tüchtigen unter den Kirchenrechtslehrern haben diesem Vernunftkirchenrechte jederzeit und in jeder Weise gehuldigt; allein erst in der neueren Zeit wird der Versuch, es systematisch zu entwickeln, häufiger gemacht. Rec. sieht hierin kein geringes Zeichen, wie allgemein und dringend das Bedürfniß eines wahrhaft rechtlichen Zustandes der Kirche ist. Bei diesem Versuche hat man nun entweder das Ev. und die Vernunft, oder blos das erstere zur Quelle allgemein kirchenrechtlicher Bestimmungen gemacht. Rec. stimmt unbedingt denen bei, die auch hierin der erhabenen Vernunft productive Kraft zuschreiben, und das um so mehr, als er überhaupt der Überzeugung lebt, daß die Vernunft zwar sich individualisiren, ihrem Wesen nach aber nur eine sein könne; so daß, wenn die Sätze des Evangeliums, wie doch wohl die strengsten Supernaturalisten zugeben, vernünftig sind, sie eben so sehr der menschlichen, als der göttlichen Vernunft angehören müssen.*) Zudem läßt sich in der That nur dann ein kirchenrechtl. System, das die mannichfaltigen Verzweigungen dieser Wissenschaft, wenn auch nur im Allgemeinen umfaßt, als möglich denken, wenn die Vernunft ihre, im Evangelium niedergelegten, Sätze weiter ausbildet und auf die, im Verlaufe der Zeit heraustretenden, Zustände und Verhältnisse der Kirche anwendet. Was die Methode betrifft, welche bei der Construction eines Systemes des Vernunftkirchenrechtes angewendet werden muß, so ist Rec. der Meinung, daß ein tüchtiger, in dem Wesen des Evangeliums und somit auch in dem der Vernunft begründeter, Begriff der Kirche an die Spitze eines solchen Systemes treten müsse. Es liegt am Tage, daß die Bildung eines Begriffes, der als Princip einer ganzen Wissenschaft gelten soll, gerade kein leichtes, oberflächlich zu betreibendes Geschäfft ist. Nur eine gründliche Erforschung des innersten Zweckes, den Jesus dem Christenthume gegeben hat, geleitet von einem allseitigen und tiefen Eindringen in die wahrhafte Bestimmung des menschlichen Geschlechtes und verbunden mit der steten Rücksichtsnahme auf die, von den Aposteln constituirten, Gemeinden kann hierin zum Ziele führen. So wichtig aber ein so umfassender und vestbegründeter Begriff ist, so gewöhnlich wurde er bisher vernachläßigt und an seine Stelle eine unhaltbare, auf der Oberfläche schwebende Definition gerückt. Daher aber auch das Schwanken, welches selbst in den neuesten Schriften über Kirchenrecht sichtbar ist. Weit sicherer schreitet die Wissenschaft fort, wenn das Wesen der Kirche klar und erschöpfend aufgefaßt ist. Sie hat dann nur zu zeigen, daß

*) Hiermit (und das sei beiläufig bemerkt) ist auf den Punkt hingewiesen, von wo aus ein wahrer Rationalismus nach des Rec. Ansicht allein einen siegreichen Kampf gegen den Supernaturalismus unternehmen kann. Die Rationalisten geben den Sieg aus der Hand, wenn sie die Vernunft zersplittern. Mögen sie ja den Satz vesthalten: Sie ist zwar individuell verschieden (und damit ist der Pantheismus abgewiesen) aber ihrem Wesen nach überall eine.

diese Kirche nach ihrer innersten, in Bibel und Vernunft begründeten, Bedeutung, wesentlich diese und diese Rechte haben müsse. Die Aussprüche des neuen Testamentes und der Vernunft, welche jetzt erst, nachdem eine Kirche im Begriffe eingeführt ist, für diese rechtliche Bedeutung haben können, schließen sich bestätigend an die, aus dem Begriffe der Kirche hervorgehenden rechtlichen Bestimmungen. Die verschiedenen Systeme, welche Kirchenrechtslehrer erfunden haben, um den Verhältnissen der Kirche zum Staate zu genügen, kommen bei dieser einzig wissenschaftlichen Bearbeitung des Kirchenrechtes in gar keinen Betracht; denn, was die Kirche, um ihren wesentlichen Zweck zu realisiren, als Recht in Anspruch nehmen kann und muß, das muß ihr nothwendig zugewiesen werden, aus dem Grunde, weil sie keinen blos relativen, sondern einen absoluten Bestand hat. Nicht aus dem Verhältnisse mit dem Staate können ihre Rechte hervorgehen oder durch dasselbe bedingt werden; sondern dieses Verhältniß bestimmt sich nach diesen wohlbegründeten Rechten. So weit nur darf sich Rec. der Darstellung seiner Ansichten über die Construction eines allgemeinen Kirchenrechtes überlassen. Er wendet sich nun zu der anzuzeigenden Schrift. Der bekannte Verf. hat in derselben den Versuch gemacht, die Fundamentalsätze des Kirchenrechtes auszumitteln und darzustellen. Im Ganzen bringt er Folgendes zur Sprache: Das allgemeine Kirchenrecht macht die höhere Beglaubigung zur Hauptsache und nimmt an, daß es überhaupt kein reines Recht für die Kirche gebe, welches nicht aus dem Evangelium und den Anordnungen der Apostel abgeleitet werden könne. In dem Begriffe des kanonischen Rechtes kommen zwei wesentliche Bestandtheile zusammen, die Kirche und der Staat, und es ist zu entwickeln: 1) welche Rechte vorzugsweise der Kirche gebühren, 2) welche dem Staate zukommen und 3) welche beiden gemeinschaftlich sind. Die Kirche enthält drei verschiedene Elemente: 1) das positive, welches die geoffenbarten Wahrheiten in sich faßt, 2) das ethische, welches die religiösen Pflichten und Tugenden enthält, und 3) das historische, welches uns von der Entstehung, dem Wachsthume und der allmählichen Fortbildung der Kirche und ihrer Angelegenheiten unterrichtet. Die beiden ersten erhalten wir aus dem Evangelium und den Episteln, das letzte aus der Apostel- und Kirchengeschichte. Die Beziehung des positiven Elements zum Kirchenrecht begründet I. das Lehramt der Kirche; II. die Verfassung derselben; III. das Schiedsrichteramt, welches keine Strafgewalt zuläßt. In dem ethischen Elemente wurzelt: I. der innere Gottesdienst; II. der äußere Gottesdienst; III. die Weihung der Priester; IV. das Sittenrichteramt; V. die Kirchenbuße; VI. die Aufsicht. Aus dem historischen Elemente geht das Recht der Reformation hervor. Der Staat dagegen hat I. das Recht der Toleranz; II. das Recht der Advocatie und III. das Recht der Oberaufsicht. Die dem Staate und der Kirche gemeinschaftlichen Rechte sind: I. das erworbene Recht der Kirche; II. das Amortisationsrecht, III. das Verwaltungsrecht des Kirchengutes, und IV. das Reformationsrecht einzelner religiöser Gebräuche. Zum Schlusse zeigt der Verfasser, wie unevangelisch und unvernünftig der Hierarchismus sei, und wie er in keiner Hinsicht eine ernste Kritik aushalten könne. Bei der Darlegung dieser Gegenstände spricht der Verf. sehr häufig gewichtige, und von echt evangelischem Geiste durchdrungene Worte. Ernst züchtigt er die Pharisäer, welche ihre antireligiöse Mordlust mit ihrem Eifer für das Evangelium rechtfertigen wollen, wenn er sagt: „Wahrhaftig nicht ein Tropfen Blut, das um die Kirche und von ihr in Strömen vergossen ist, klebt am Evangelium, sondern alles Blut lastet auf denjenigen, welche von ihm abwichen." Ein beherzigenswerthes Wort für den Papismus redet er in der Erklärung: „Die Einheit der Kirche liegt nicht in der Einheit der Person, sondern in der Einheit des Evangel." Und offenbar hat er die hohe Bedeutung der Kirche in ihrem ganzen Umfange erkannt, wenn er der Meinung ist: „So gewiß das Evangelium nach dem Sinne des Stifters rein und unverfälscht in der ganzen Welt gepredigt werden soll, so gewiß müssen alle Statuten und Einrichtungen, welche seine freie Mittheilung hemmen, und alle Zusätze, Deutungen, Folgerungen, welche dem Worte Gottes unangemessen sind und seinem einfachen Sinne Gewalt anthun, verworfen werden." So sehr sich auch Rec. bei dem Durchlesen der Eschenmayer'schen Schrift von dieser und ähnlichen Stellen angezogen fühlte und in ihnen einen freisinnigen Geist erkannte, so wenig fand er sich durch das Ganze befriedigt. Unangenehm angeregt fühlte er sich durch den schroffen Gegensatz, den diese Schrift zwischen Vernunft und Evangelium bringt, und durch die geringe Achtung, welche in ihr der ersteren zu Theil wird. Seine Ansicht hierüber hat Rec. schon weiter oben ausgesprochen. Zusagen wollte ihm nicht die leichte, oberflächliche Haltung, welche der Verf. seinen Grundlinien gegeben hat. Eine nähere Ausführung mag diesen wohl erlassen werden, aber des streng wissenschaftlichen Geistes dürfen sie nicht entbehren. Und gerade dieser fehlt ihnen großentheils; denn die ganze Bearbeitung beruht nicht auf einem durchgreifenden Principe, das wir, wie schon bemerkt, nur in einem tüchtigen, erschöpfenden Begriffe der Kirche an und für sich finden können; vielmehr ist dieses wichtige Object, die Kirche, um welche sich doch Alles bewegt, nur vorausgesetzt. Die Begriffe sind nicht immer so distinct, wie sie es bei einem wissenschaftlichen Werke nothwendig sein müssen. Wie ist z. B. in dieser Hinsicht die Eintheilung der kirchlichen Elemente in ein positives, welches die geoffenbarten Wahrheiten in sich faßt, und in ein ethisches, welches die religiösen Pflichten und Tugenden enthält, zu rechtfertigen? Fallen nicht beide Eintheilungsglieder zusammen, und das besonders nach Hrn. Eschenmayers Ansicht, bei dem in religiösen Dingen das Positive allein Werth hat? Dieser Mangel an scharfer Bestimmung des Begriffs verleitete den Verf. auch dazu, daß er sehr häufig den Gegenstand, auf welchen es ankommt, nur sehr kurz abfertigt, hingegen Manches in seine Darstellung hineinzieht, was zwar gern gelesen wird, weil es gewöhnlich von einem evangelischen Geiste durchdrungen ist, aber den wissenschaftlichen Fortschritt stört. Besonders stark tritt dieser Mißstand in den letzten §§. heraus, obschon die früheren nichts weniger, als davon frei sind. Dieser nämliche Mangel und der eines durchgreifenden obersten Princips läßt ferner den Verf. Behauptungen aufstellen, die vor dem Richterstuhle der Kritik nicht bestehen können. §. 48. behauptet er, nur Geistliche sollen das Concilium bilden. §. 66. beschränkt er den Staat auf die socialen

Verhältnisse, und §. 72. schreibt er ihm das Convocationsrecht der Synoden zum Zwecke der sittlichen Veredlung zu. Ähnliche Sätze könnten angeführt werden. Hätten sie sich nicht vermeiden lassen, wenn der Verf. sich den Begriff der Kirche nach der oben angedeuteten Weise recht klar gemacht hätte? Hätte ihm dieser nicht gesagt, nicht die Geistlichen allein, sondern wesentlich auch Laien repräsentiren die Kirche, wie auch schon die freie Urzeit des christlichkirchlichen Lebens lehrt? Hätte er von solchem Begriffe geleitet, und bei ernster Rücksichtnahme auf das Wesen des Staates und dasjenige, was von ihm selbst §. 67. über den Rang der Kirche gesagt wurde, nicht zu der Wahrheit kommen müssen: Nicht der Staat, sondern die Kirche hat das Convocationsrecht. Es gilt ja ihre heiligste Angelegenheit, die religiös sittliche Veredlung. Warum soll diese der Staat wahren und warum ihr aufhelfen durch Berufung einer Synode? Liegt das Alles der Kirche nicht viel näher? Noch an mehreren Stellen hat der Verfasser dem Staate der Kirche gegenüber zu viel eingeräumt und den ziemlich allgemein anerkannten Satz, in reinkirchlichen Dingen muß diese sich frei und ungehindert entwickeln und darstellen können, nicht immer berücksichtigt. Wie kann z. B. das Recht der Beförderung des Christenthums in Anstalten als ausschließendes Recht des Staates dargestellt werden? Bei dem dritten Abschnitte, der die gemischten Rechte der Kirche und des Staates enthält, möchte des Vfs. Grundgedanke, daß nämlich jedes reine Recht der Kirche durch das neue Testament begründet werden müsse, nicht wohl ausreichen; denn es ist dem Rec. nicht klar, wie der Vf. den Antheil, welchen die Kirche an diesen Rechten hat, wenigstens bei einem und dem anderen aus diesem Buche erweisen will. Die angeführten Bibelstellen sind oft auf eine ziemlich willkürliche Weise benutzt, so daß Rec. in ihnen nicht immer die Begründung finden kann. Der Verf. scheint dieß manchmal zu fühlen und flüchtet sich, mehr vielleicht als er meint, zu der von ihm nicht sehr geachteten Vernunft. Man vergl. nur S. 50 u. a. Rec. könnte noch auf manches ihm Mißfällige aufmerksam machen; er könnte bemerken, daß die Kirche im evangelischen Sinne nichts weiß vom Priester und einer Priesterweihe im Sinne des Vfs.; er könnte auf manche Widersprüche aufmerksam machen und anführen, daß nach §. 48. das Concilium nur aus Geistlichen, nach §. 116. aber aus Geistlichen und Laien bestehen soll (denn daß der Verf. hier ein allgem. Concil. im Auge hat, kann wohl in der Sache nichts ändern), und daß ein solches Concilium sogar die Geschäffte des heiligen Bundes übernehmen könne (§. 116), wonach denn das Organ der Kirche, welcher der Verf. früher offenbar wesentliche Rechte entzogen hat, nun mit einemmale in die politische Sphäre einschreitet; allein Rec. übergeht dieß und die dogmatische Ansicht des Verf., welche allerdings auch auf die vorlieg. Schrift wesentlichen Einfluß gehabt hat, und schließt mit der Bemerkung, daß dieselbe zwar als eine Vorarbeit zu einem allgemeinen Kirchenrechte in vieler Hinsicht schätzenswerth ist, daß aber die Sehnsucht nach einem durchgeführten Systeme desselben keineswegs in ihr befriedigt wurde. ρ.

Biblischer Wegweiser oder: kurze Anleitung zum zweckmäßigen Bibellesen, nebst Einleitungen in sämmtliche biblische Bücher, und einem kleinen biblischen Handlexicon. Ein Noth- und Hülfsbüchlein für Schullehrer und gebildete Bibelfreunde, welche sich der durch D. Martin Luther besorgten Bibelübersetzung bedienen. In zwei Abtheilungen. Nach den beßten Quellen bearbeitet und herausgegeben von August Wilhelm Ludwig Herrklotsch, erstem Prediger zu Jeßnitz im Herzogthume Anhalt-Dessau. Leipzig, bei E. Enobloch 1823. 1te Abth. XI u. 79 S. 2te Abth. 248. gr. 8.

Von dem Buche möchte Rec. gern viel Gutes rühmen, weil es gewiß gut gemeint und nicht ohne Mühe und Fleiß ausgearbeitet ist. Aber, leider, lag der Ausarbeitung kein bestimmter Plan zum Grunde und die Classe der Leser, für welche es nach dem Titel bestimmt ist, ließ sich nach ihren Vorkenntnissen und Bedürfnissen schärfer ins Auge fassen, als es offenbar hier geschehen ist. Wenn es denn freilich wahr ist, was die Vorrede zu dem biblischen Handlexicon erinnert, daß nichts schwankender und relativer sei, als die Begriffe zu viel und zu wenig; so müssen doch bei jedem Buche diese Begriffe durch den Zweck desselben aufs genaueste bestimmt werden, damit die Abfassung des Buches nicht selbst hin- und herschwanke. Dem vorliegenden möchte man an einigen Stellen das Zuviel, und an weit mehreren das Zuwenig beweisen können. Der Hr. Verf. geht von der richtigen Behauptung aus, daß es nicht allein auf das Bibelvertheilen und Bibellesen ankomme, sondern daß man auch dafür sorgen müsse, daß die Bibel richtig verstanden werde und daß der ungelehrte Leser dazu der Hülfsmittel bedürfe, um in den wahren Sinn der bibl. Bücher einzudringen. Deßwegen gibt er in der 1. Abth. A. eine kurze Anleitung zum zweckmäßigen Bibellesen und sagt darin manches Nützliche und Zweckmäßige, wenn gleich nicht immer gut geordnet, lichtvoll und erschöpfend genug. Seine Rathschläge heißen: „lies die Bibel 1) mit hoher Ehrfurcht, 2) mit gläubig kindlichem Gemüthe, 3) mit Verstand und prüfendem Nachdenken, und also a. zur rechten Zeit und in der gehörigen Gemüthsverfassung, b. prüfe Alles und das Gute behalte, c. lies mit Auswahl, d. unbefangen, e. verstehst du auch was du liesest? f. lies im Zusammenhange, g. der Buchstabe tödet, aber der Geist macht lebendig, h. so ihr nicht Zeichen und Wunder ꝛc., i. lies lieber wenig und das recht mit Bedacht, 4) mit steter Anwendung auf dich selbst, 5) in der beßten Absicht und mit frommen Entschlüssen, 6) in einer dem Gebete ähnlichen Stimmung.“ Diese Überschriften der einzelnen Capitel mögen schon das oben Gesagte beweisen. Sieht man nun auf die Ausführung, so ist derer, für welche das Buch bestimmt ist, nirgend gedacht. Den Schullehrern wird nichts Besonders gesagt, was sie für ihre Geschäffte benutzen und wie sie die Bibel lesen sollen, um sie für den Unterricht der Kinder zu gewinnen. Auf gebildete Bibelfreunde ist eben so wenig Rücksicht genommen; denn das hier Gesagte, so gut es an und für sich ist, getraut sich Rec. jedem gewöhnlichen Handwerker und Landmanne deutlich zu machen, dagegen fast alle Fragen, welche gebildete Leser aufwerfen möchten, unbeantwortet bleiben. Wenn diesen dagegen gleich S. 3 gesagt wird, daß Bibelgesellschaften nicht Vereine von Menschen sind, um die Bibel zusammen zu lesen, sondern „um das

Wort Gottes den Liebhabern leicht zu überantworten;" so zweifelt Rec. schon an der Bildung der Leser, denen dieß erst gesagt werden mußte. Dasselbe gilt von dem sehr oberflächlich über Luthers Übersetzung und die Canstein'sche Anstalt Angeführte. Dagegen wenn, nach obigem 3) b. zur Prüfung ermuntert und offen gestanden wird, daß man manche Äußerungen des A. T. nicht billigen kann, so möchte doch der gebildete Leser nach einem Aufschlusse über diese Widersprüche in der Bibel verlangen und er erhält keinen andern, als die Regel: „Stimmen daher Äußerungen im A. T. nicht mit den unwandelbaren Grundsätzen der Christuslehre überein, so verwirf sie und laß dich dadurch nicht zu ähnlichen Gesinnungen ꝛc. verleiten." Ferner ob eigentliche Wunder in der Bibel vorkommen, darüber erklärt sich der Verf. nicht deutlich, scheint freilich der natürlichen Erklärung nicht abgeneigt, redet z. B. S. 30, bei Erwähnung der Bekehrung des Paulus, von einer Nebensonne, einem plötzlichen Blitze, einer feurigen Lufterscheinung; begnügt sich, bei Jos. 10, 12. 13. zur Erläuterung des Stillstehens der Sonne mit der Anführung: die Sonne und der Mond vergassen gleichsam die ihnen vorgezeichneten Bahnen und schauten voll Verwunderung (sic!) auf die große Schlacht herab;" räth aber nicht, das Wunderbare erforschen zu wollen, sondern nur das dabei vorkommende Belehrende zu beachten. Rec., der doch gern wissen wollte, wie der Verfasser über Wunder denke, schlug das Handlexicon nach und fand: „Wunder am Gesetze, Ps. 119, 18 soll vielleicht dunkle und schwere Religionslehren andeuten." (Wahrlich, das am wenigsten!) „Wunder thun 1 Kor. 12, 10 kraftvolle Thaten verrichten, wozu Entschlossenheit (sic!) gehört." Mehr hat das Lexicon nicht. Rec. fielen nun die Stellen Joh. 5, 20. 36. 7, 21. 10, 25. 14, 12. ein und er suchte den Artikel Werke nach, fand aber die Stelle gar nicht berücksichtigt. Wenn hieraus schon das Unbefriedigende einleuchtet, so ist 1. Abthl. B. Einleitungen in sämmtliche bibl. Bücher wohl für jeden Leser, besonders für die auf dem Titel genannten sehr ungenügend. Auf 37 Seiten wird nicht mehr gesagt, als was jeder Schullehrer schon im Seminarium, jeder gebildete Leser schon im Confirmationsunterrichte gehört haben muß, oder nach der Lesung eines Bibelbuches von dessen Inh lte sich selbst aufschreiben kann. Man soll nach Vorrede S. V den Zweck, die Absicht, die Zeit, die Umstände jedes biblischen Schriftstellers durch diese Einleitung zum Voraus kennen lernen. Aber man findet, ohne alle Erwähnung dessen, was die neuere Forschung entdeckt hat, nur sehr kurze Notizen über die Schriftsteller und einen unvollständigen Inhalt ihrer Schrift, oft auch etwas ganz Unrichtiges, z. B. bei der Apost. Gesch.: „Lucas wollte zeigen, daß das Christenthum eine Universalreligion sei."

Wenden wir uns zu dem bibl. Handlexicon, so soll es nach der Vorrede die nöthigen Winke, Fingerzeige, Aufschlüsse, Erläuterungen geben. Diese finden sich darin auch über Manches; aber die Mangelhaftigkeit erhellt schon aus dem oben Angeführten. Es ist keine Handconcordanz; denn in Einem Buchstaben fehlten noch Vergleichung über fünfzig Wörter. Auch sind nicht leicht alle Stellen, in de-

nen ein Wort vorkommt, angeführt. Noch weniger sind alle Bedeutungen, die ein Wort in der Bibel hat, nachgewiesen und aus einander hergeleitet. Vielmehr ist es ein alphabetischer Commentar über schwere Stellen, die dem Verf. der Erläuterung zu bedürfen schienen und über die geschichtlichen, geographischen und alterthümlichen Eigennamen. Sehr ungleich ist es angelegt; z. B. über Hohepriester stehen 2 ½ Columnen, über Jesus Christus nur 12 Reihen. Die Namen Eli, Elias, Elisa sind vorhanden, aber Elisabeth fehlt. Bei Joh. 1, 51. wünschte man doch eine Erklärung dessen, daß die Engel Gottes auf des Menschen Sohn hinauf- und herabfahren, aber unter Engel ist die Stelle nicht angeführt, und Menschensohn fehlt ganz. Um eine Erklärung über Ephes. 2, 3. (Kinder des Zornes von Natur) zu finden, wurden Kind, Zorn und Natur aufgeschlagen, aber vergebens; auch diese Stelle war nicht berücksichtigt. Über Gal. 3, 20. (ein Mittler ist nicht eines Einigen Mittler) ist ebenfalls nichts, als die Erklärung: „Mittelsperson" und „durch Christi Blut wurde die neue Anstalt gegründet Ebr. 9, 15." zu lesen. Genug zum Beweise, daß der Nachsuchende sich oft verlassen findet und das Buch in Vergleichung mit dem von Dinter, Haupt u. A. Geleisteten, nicht so empfehlen werden kann, wie Rec. es gewünscht hätte. 2. 17.

Anzeige der Abhandlungen in den neuesten theologischen Zeitschriften.

Sophronizon oder unparteiisch freimüthige Beiträge zur neueren Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen. Herausgegeben von D. H. E. G. Paulus. siebenter Jahrgang, sechstes oder siebenter Band, sechstes Heft. Heidelberg 1825.

1) Ultimatum für die Oberherrlichkeit des heil. apostolischen Stuhles und die weltliche Macht der Souveräne, Rom 1825, mit dem Imprimatur zweier Magistri Sacri Palatii Apostolici. Vom Archäologen Fea. (Mit Anmerkungen von D. Paulus)

2) Geschichtlicher Ueberblick der den römischen Dominatsversuchen entgegengesetzten Grundlagen der gallicanischen Kirchenfreiheit.
   Das Concordat von 1801 (nach seinen Präcautionen gegen jenes Dominat).
   Von deutschen älteren Concordaten.
   Die pragmatische Sanction Carls VII. 1438.
   Concordat Kön. Franz I. mit Leo X. v. 1517.
   Pragmatische Sanction Ludwig des Heiligen 1268.
   Römische Exactiones et onera gravissima pecuniarum.
   Bonifaz des VIII. duo gladii.
   Taxae Rom. und möglicher Rabat von denselben.
   Cleri Gallicani Declaratio de Ecclesiastica Potestate, von 1684 nebst deren Geschichte.
   Resultat.

3) Die Nothwendigkeit, daß Geistiges geistig gerichtet werde, oder Bedürfniß eines literarisch sachkundigen Gerichtsstandes für Schriftstellerwerke und deren Verleger. (Spiritualia spiritualiter, wenn gleich nicht clericaliter et ecclesiastice, judicentur. Auch nach 1 Kor. 2, 14. 15.)
   Verbot einer Uebersetzung von Spinoza's Tractatus theologico-politicus mit Noten. Als materialistisch und gegen die katholische Kirche grob beleidigend.